

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Bau- und Umweltausschusses
der Gemeinde Berglen am 25.03.2025**

Anwesend:	Bgm. Niederberger und 7 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 8
Normalzahl:	Bgm. Niederberger und 9 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 10
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Wolfgang Frey, Herr Gemeinderat Dieter Beck
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Herr Reiner Rabenstein, Herr Jürgen Hillmann, Frau Annika Büning
	Zuhörer
Schriftführer:	Claudia Betzmer

Öffentlicher Teil

1.1. Bekanntgaben - Baugesuche im Zuständigkeitsbereich der Verwaltung

Die Mitglieder des Bau- und Umweltausschusses werden über mehrere beim Bauamt eingegangene Bauanträge informiert, für deren Beurteilung die Verwaltung zuständig war:

- Nutzungsänderung Gerätehalle in Autowerkstatt, Einbau von Hebebühnen, Mozartstraße 28, Oppelsbohm
- Errichtung einer Garage mit drei Stellplätzen, Heinkelstraße 5, Gewerbegebiet Erlenhof

Der Bau- und Umweltausschuss nimmt Kenntnis.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Bau- und Umweltausschusses
der Gemeinde Berglen am 25.03.2025**

Anwesend:	Bgm. Niederberger und 7 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 8
Normalzahl:	Bgm. Niederberger und 9 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 10
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Wolfgang Frey, Herr Gemeinderat Dieter Beck
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Herr Reiner Rabenstein, Herr Jürgen Hillmann, Frau Annika Büning
	Zuhörer
Schriftführer:	Claudia Betzmer

2. Verschiedenes und Anfragen aus dem Gemeinderat

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt nichts vor.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Bau- und Umweltausschusses
der Gemeinde Berglen am 25.03.2025**

Anwesend:	Bgm. Niederberger und 7 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 8
Normalzahl:	Bgm. Niederberger und 9 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 10
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Wolfgang Frey, Herr Gemeinderat Dieter Beck
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Herr Reiner Rabenstein, Herr Jürgen Hillmann, Frau Annika Büning
	Zuhörer
Schriftführer:	Claudia Betzmer

3. Bürgerfragestunde

Von Seiten der Bürgerschaft werden keine Anfragen gestellt.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Bau- und Umweltausschusses
der Gemeinde Berglen am 25.03.2025**

Anwesend:	Bgm. Niederberger und 7 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 8
Normalzahl:	Bgm. Niederberger und 9 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 10
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Wolfgang Frey, Herr Gemeinderat Dieter Beck
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Herr Reiner Rabenstein, Herr Jürgen Hillmann, Frau Annika Büning
	Zuhörer
Schriftführer:	Claudia Betzmer

**4. Stellungnahmen zu Baugesuchen und sonstigen Anträgen
 Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garagen auf dem Grundstück
 Ameisenstraße 12, Flst.Nr. 98 in Höblinswart
 Vorlage: BUA/009/2024**

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt die Sitzungsvorlage BUA/009/2024 vor. Die Vorlage ist Bestandteil des Protokolls.

Protokollnotiz: Gemeinderat Friz nimmt ab 18:34 Uhr an der Sitzung teil.

Bauamtsleiter Rabenstein erläutert das geplante Vorhaben ausführlich anhand der Planunterlagen.

Gemeinderat Schreiber merkt an, dass neben dem geplanten Gebäude Platz für ein weiteres Gebäude sei.

Bauamtsleiter Rabenstein bestätigt dies.

Laut **Gemeinderat Schreiber** komme dadurch, hinsichtlich des Retentionsvolumens, weiteres Volumen dazu, welches in die Berechnung miteinbezogen werden müsse.

Bauamtsleiter Rabenstein legt dar, dass im Hinblick auf das Retentionsvolumen (aktuell und künftig) stets die entsprechende Fläche betrachtet werde.

Gemeinderat Schreiber erkundigt sich, ob die Tatsache, dass sich das Baugrundstück in der Hochwassergefahrenkarte nicht nur im Bereich HQ 100, sondern auch im Bereich HQ 10 befände, den Antragstellern bekannt sei.

Bauamtsleiter Rabenstein bestätigt dies. Die Verwaltung habe die Antragsteller/Planer ausdrücklich darauf hingewiesen, sich diesbezüglich zu informieren. Dies sei ein entscheidender Punkt hinsichtlich der zukünftigen Bebauung.

Der Bau- und Umweltausschuss fasst den einstimmigen Beschluss:

- 1. Das gemeindliche Einvernehmen zu dem Bauantrag gemäß § 36 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 34 Abs. 1 BauGB wird unter der Maßgabe erteilt, dass das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser dezentral auf dem Grundstück beseitigt wird. Sollte dies nicht möglich sein, ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen.**
- 2. Die Gemeinde stimmt dem Bauvorhaben auch gemäß § 84 Abs. 2 Wassergesetz Baden-Württemberg zu, sofern die Wasserrechtsbehörde keine andere Weisung erteilt.**
- 3. Die Gemeinde stimmt dem Vorhaben auch als Angrenzerin an das Baugrundstück zu.**

Vorlage für die Sitzung Bau- und Umweltausschuss	Sitzungsvorlage BUA/009/2024	Az.: 632.6
Datum der Sitzung 25.03.2025	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Stellungnahmen zu Baugesuchen und sonstigen Anträgen Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garagen auf dem Grundstück Ameisenstraße 12, Flst.Nr. 98 in Hößlinswart

Die Antragssteller planen in der Ameisenstraße 12, Flst.Nr. 98 in Hößlinswart, den Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garagen. Bislang ist das Grundstück mit einem eingeschossigen Fabrikgebäude bebaut, welches zugunsten des Neubaus abgebrochen werden soll. Der Abbruch erfolgt verfahrensfrei und ist nicht Bestandteil des baurechtlichen Verfahrens.

Die Antragsunterlagen sehen vor, ein Wohngebäude mit einer Grundfläche von ca. 127,00 m² bei Abmessungen von 12,50 m x 10,20 m zu errichten. Das Gebäude soll ein Zeltdach mit einer Dachneigung von 23° bei Trauf- und Firsthöhen von ca. 6,25 m bzw. 8,40 m erhalten. Südlich des Wohnhauses ist eine Terrasse mit einer Grundfläche von ca. 24,00 m² geplant.

Am Ostrand des Baugrundstücks sind zwei Fertiggaragen mit einem Abstellraum für Fahrräder und Ausfahrt auf die südlich verlaufende Ameisenstraße geplant. Da das Wohnhaus nur eine Wohneinheit enthalten soll, wird die Satzung der Gemeinde über die Stellplatzverpflichtung somit erfüllt.

Die Entwässerung der Dachflächen des Wohngebäudes und der Garagen soll gemäß den Planunterlagen in die öffentliche Mischwasserkanalisation erfolgen. Wie bei anderen Neubauten sollte aus Sicht der Verwaltung auch hier die Möglichkeit geprüft werden, das Niederschlagswasser dezentral auf dem Grundstück zu beseitigen.

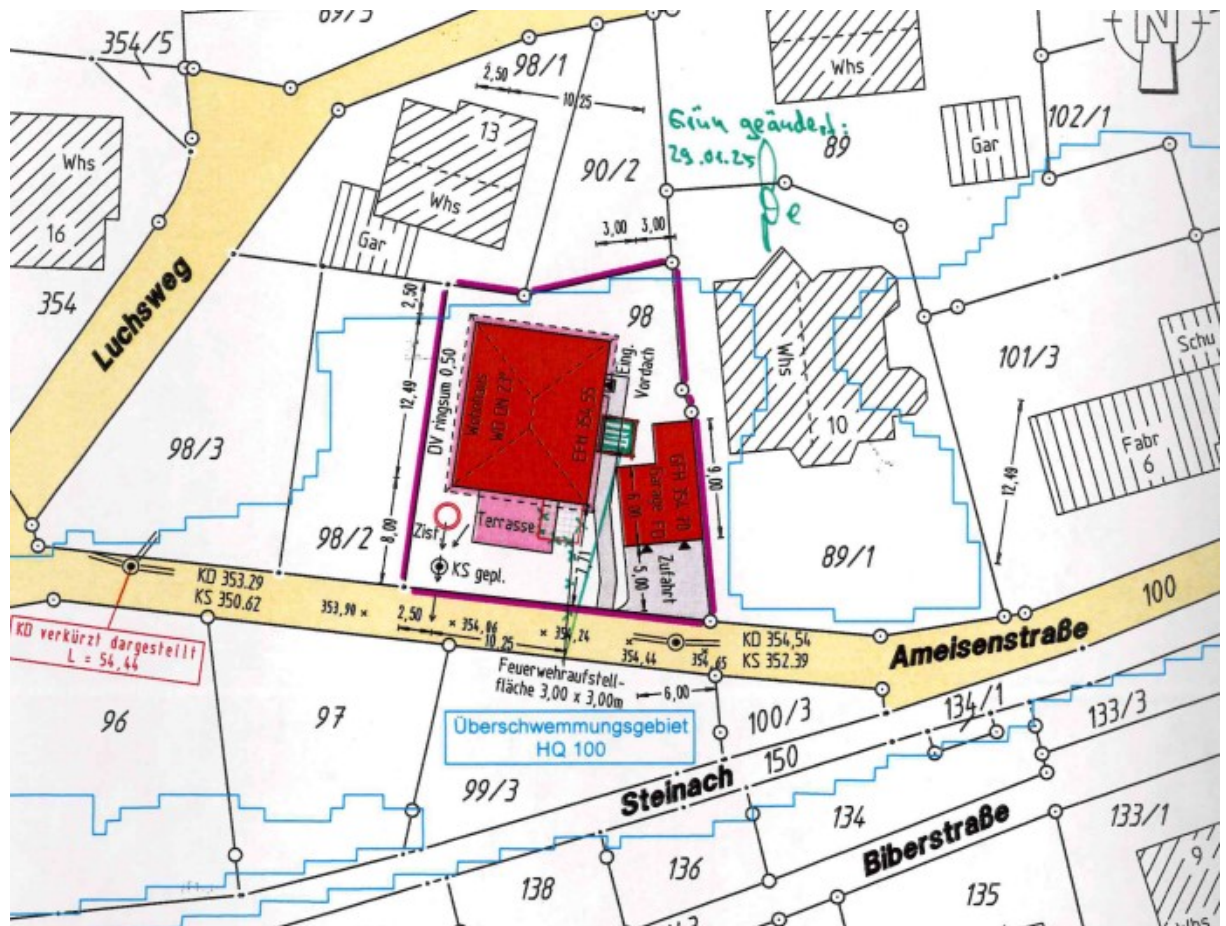
Das Baugrundstück liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans. Die Beurteilung erfolgt daher nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB), da es dem nicht überplanten Innenbereich von Hößlinswart zugeordnet wird. In unbeplanten Gebieten bestehen keine planungsrechtlichen Regelungen. Auch örtliche Bauvorschriften, wie sie üblicherweise in Bebauungsplänen enthalten sind, existieren hier nicht. Ein Vorhaben muss sich mangels dieser konkretisierenden Regelungen und Bestimmungen hier an der vorhandenen Umgebungsbebauung orientieren. Es ist folglich nach § 34 Abs. 1 BauGB u.a. dann genehmigungsfähig, wenn die Erschließung gesichert ist, es sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird.

Aus den Hochwassergefahrenkarten geht hervor, dass das Baugrundstück aufgrund der Nähe zur südlich der Ameisenstraße verlaufenden Steinach im Hochwassergefahrenbereich liegt, in welchem die Errichtung von Gebäuden im Einzelfall anhand der Vorgaben des § 78 Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz zu prüfen ist. Die Antragssteller haben eine Berechnung zur Entwicklung des Retentionsvolumens auf dem Baugrundstück vorgelegt. Demnach wird durch den Abbruch des bestehenden Fabrikgebäudes ein größeres Rückhaltevolumen geschaffen, als durch die geplante Wohnbebauung verbraucht wird. Von einer nachteiligen Veränderung des Wasserstands und des Abflusses bei Hochwasser ist daher aus Sicht der Verwaltung nicht auszugehen.

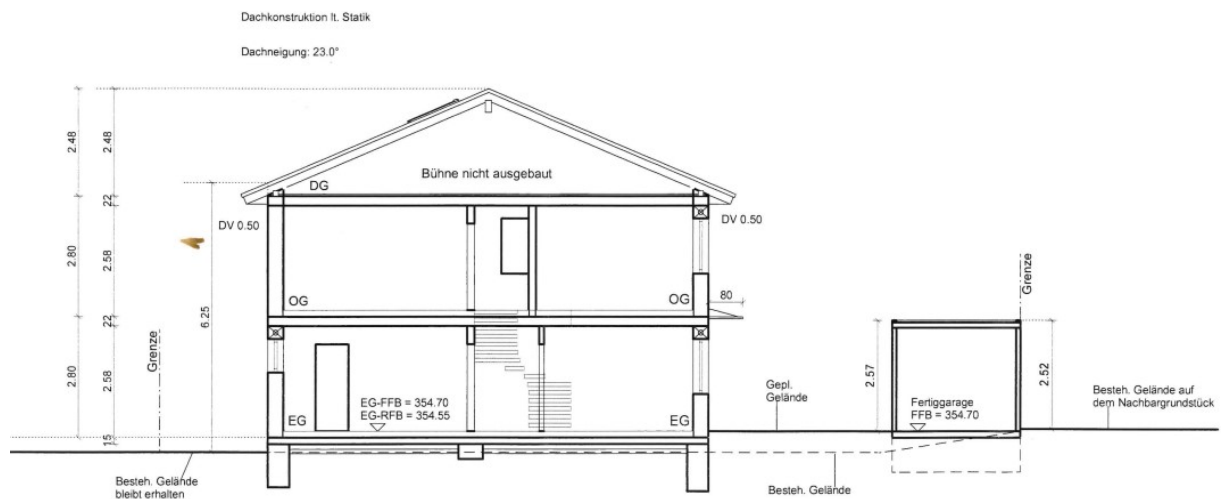
Wie aus der Straßenabwicklung ersichtlich ist, fügt sich das geplante Gebäude trotz der im Vergleich zur bestehenden Bebauung höheren Trauf- und Firsthöhen städtebaulich gut in die Umgebungsbebauung ein. Die Verwaltung schlägt dem Bau- und Umweltausschuss daher die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens vor.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

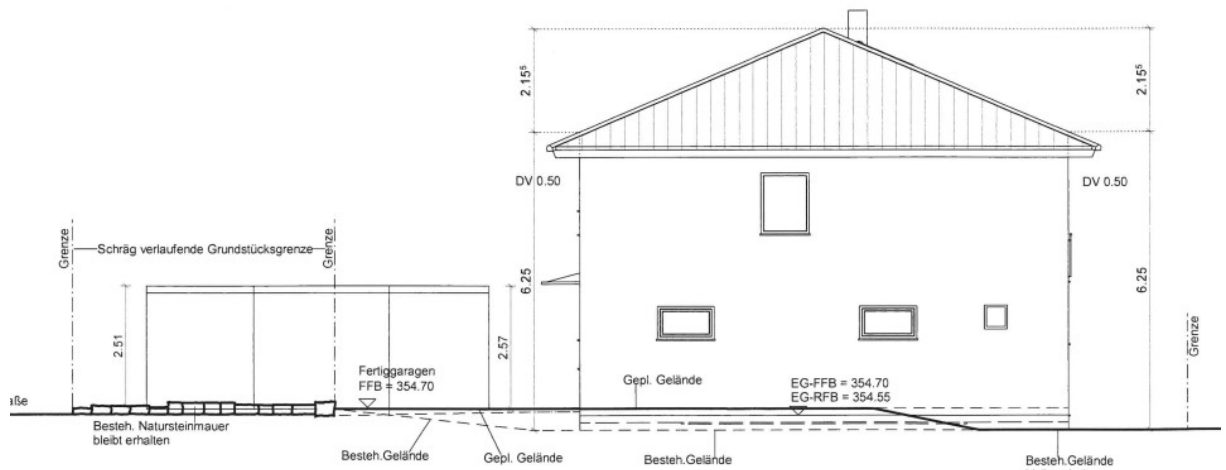
- 1. Das gemeindliche Einvernehmen zu dem Bauantrag gemäß § 36 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 34 Abs. 1 BauGB wird unter der Maßgabe erteilt, dass das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser dezentral auf dem Grundstück beseitigt wird. Sollte dies nicht möglich sein, ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen.**
- 2. Die Gemeinde stimmt dem Bauvorhaben auch gemäß § 84 Abs. 2 Wassergesetz Baden-Württemberg zu, sofern die Wasserrechtsbehörde keine andere Weisung erteilt.**
- 3. Die Gemeinde stimmt dem Vorhaben auch als Angrenzerin an das Baugrundstück zu.**



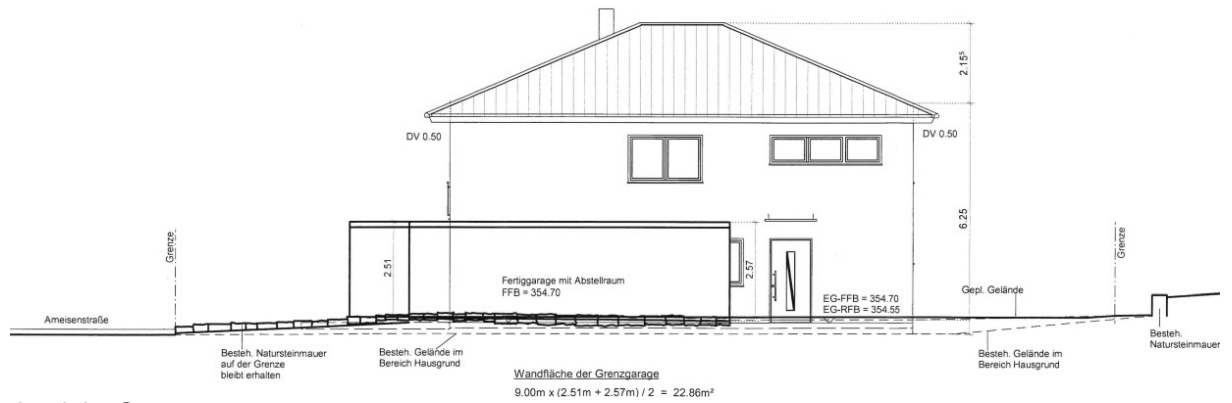
Lageplan



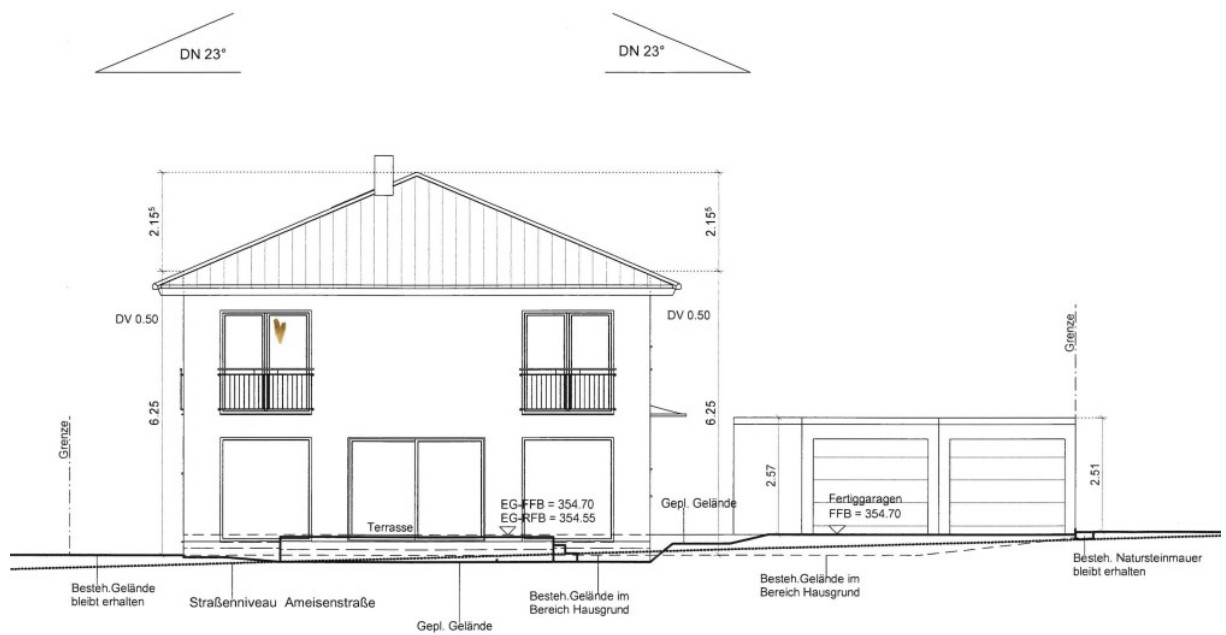
Schnitt



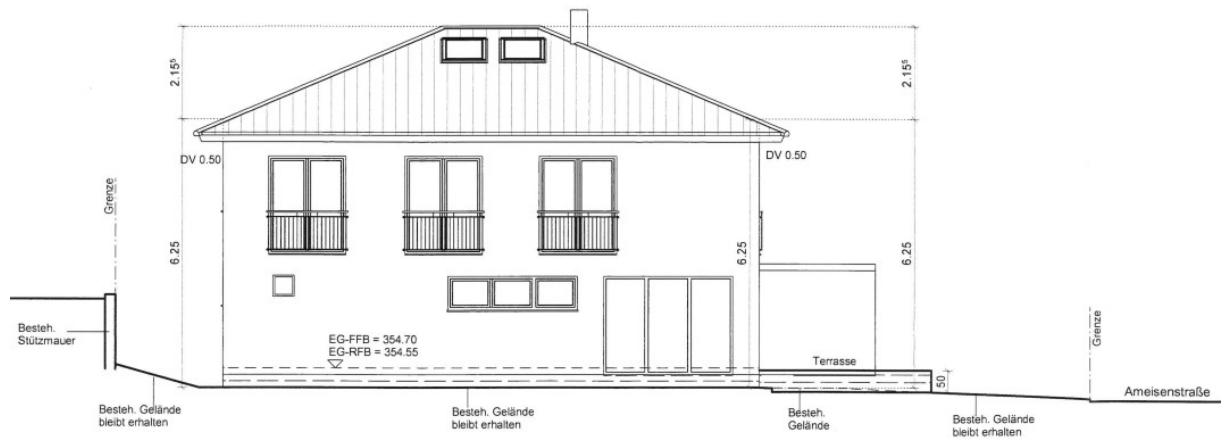
Ansicht Nord



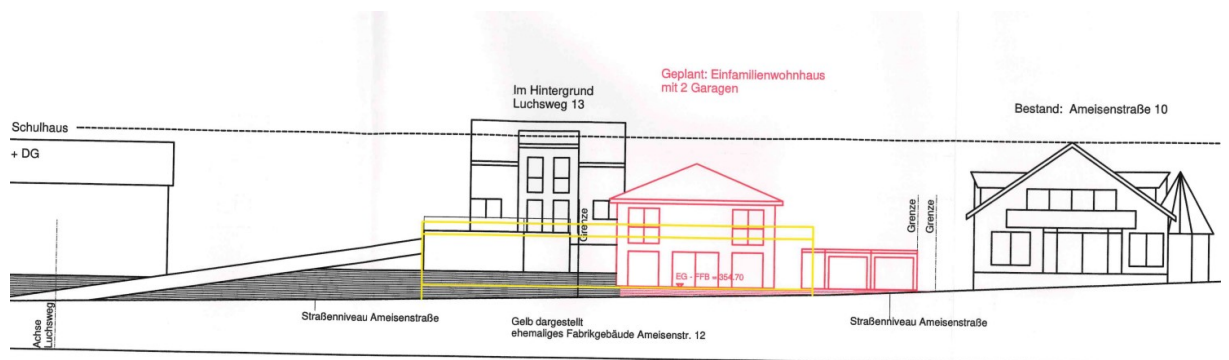
Ansicht Ost



Ansicht Süd



Ansicht West



Straßenabwicklung

Verteiler:

1x Bauakte „Ameisenstraße 12“

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Bau- und Umweltausschusses
der Gemeinde Berglen am 25.03.2025**

Anwesend:	Bgm. Niederberger und 7 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 8
Normalzahl:	Bgm. Niederberger und 9 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 10
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Wolfgang Frey, Herr Gemeinderat Dieter Beck
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Herr Reiner Rabenstein, Herr Jürgen Hillmann, Frau Annika Büning
	Zuhörer
Schriftführer:	Claudia Betzmer

**5. Stellungnahmen zu Baugesuchen und sonstigen Anträgen
 Erweiterung eines bestehenden Wohngebäudes und Errichtung einer
 Doppelgarage auf den Grundstücken Salamanderstraße 12, Flst.Nr. 24 und
 25/2 in Hößlinswart
 Vorlage: BUA/018/2025**

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt die Sitzungsvorlage BUA/018/2025 vor. Die Vorlage ist Bestandteil des Protokolls.

Bauamtsleiter Rabenstein erläutert das geplante Vorhaben ausführlich anhand der Planunterlagen.

Gemeinderat Schreiber erkundigt sich nach dem Grund der dezentralen Entwässerung des Garagendaches und fragt, ob ein Nachweis zur Größenberechnung der Versickerungsmulde vorläge.

Bauamtsleiter Rabenstein erklärt, dass die Verwaltung die konkrete Entwässerung erst im Rahmen des späteren Entwässerungsantrags prüfe.
Im Baugenehmigungsverfahren werde zunächst nur die grundsätzliche Erschließungssituation des Grundstücks betrachtet.

Gemeinderat Schreiber stellt fest, dass es grundsätzlich gewünscht sei Niederschlagswasser ortsnah versickern zu lassen. Er habe jedoch, aufgrund der vorliegenden Hanglage, Bedenken, ob die geplante Versickerungsmulde auch bei Starkregenereignissen die Wassermengen aufnehmen könne. Sollte dies nicht der Fall sei, würden die unterhalb der Garage stehenden Gebäude in Mitleidenschaft gezogen.

Der Bau- und Umweltausschuss fasst den einstimmigen Beschluss:

- 1. Das gemeindliche Einvernehmen zu dem Bauantrag gemäß § 36 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 34 Abs. 1 BauGB wird erteilt.**
- 2. Die Gemeinde stimmt dem Vorhaben auch als Angrenzerin an das Baugrundstück zu.**

Vorlage für die Sitzung Bau- und Umweltausschuss	Sitzungsvorlage BUA/018/2025	Az.: 632.6
Datum der Sitzung 25.03.2025	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Stellungnahmen zu Baugesuchen und sonstigen Anträgen **Erweiterung eines bestehenden Wohngebäudes und Errichtung einer** **Doppelgarage auf den Grundstücken Salamanderstraße 12, Flst.Nr. 24** **und 25/2 in Hößlinswart**

Die Antragsteller planen in der Salamanderstraße 12 auf den Flurstücken Nr. 24 und 25/2 in Hößlinswart den Umbau und die Erweiterung eines bestehenden Wohngebäudes sowie die Errichtung einer Doppelgarage.

Das Wohnhaus weist im Bestand Traufhöhen von ca. 2,92 m an der Nordseite und 2,56 m an der Südseite sowie eine Firsthöhe von ca. 4,98 m auf. Diese sollen auf Traufhöhen von ca. 4,62 m (Nord), 3,92 m (Süd) und eine Firsthöhe von ca. 6,55 m aufgestockt werden, um zusätzlichen Wohnraum im Obergeschoss des Gebäudes zu schaffen. Hierfür sollen zudem auf beiden Seiten des Daches Gauben eingebaut werden, welche gemäß den Planunterlagen dem Grundsatzbeschluss der Gemeinde zu Dachaufbauten entsprechen.

Im Untergeschoss ist die Erweiterung des Gebäudes um einen Anbau geplant, der zusätzlichen Wohnraum schafft und gleichzeitig im Erdgeschoss als Terrasse mit einer Grundfläche von ca. 17,86 m² genutzt werden kann. Die Planung sieht zudem eine Außentreppe zur Verbindung dieser Terrasse mit dem Garten des Grundstückes vor.

An der Nordseite des Grundstücks soll die vorhandene, in das Gebäude integrierte Garage in einen Eingangsbereich zur Wohnung im Erdgeschoss umgenutzt werden. Als Ausgleich sieht die Planung vor, einen zusätzlichen offenen Stellplatz parallel zur Salamanderstraße herzustellen. Auf dem südlich gelegenen Flurstück 25/2 ist zudem die Errichtung einer Doppelgarage mit den Abmessungen von ca. 10,00 m x 7,45 m sowie einem Satteldach mit den Trauf- und Firsthöhen von ca. 3,75 bzw. 5,11 m geplant, welche auch vier Fahrradstellplätze enthalten soll. Nach Umsetzung des Bauvorhabens sind somit insgesamt fünf Stellplätze auf dem Grundstück vorhanden, womit die Stellplatzsatzung der Gemeinde erfüllt wird. Das auf der Dachfläche der neuen Doppelgarage anfallende Niederschlagswasser soll durch Versickerung dezentral auf dem Grundstück beseitigt werden.

Das Baugrundstück liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans. Die Beurteilung erfolgt daher nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB), da es dem nicht überplanten Innenbereich von Hößlinswart zugeordnet wird. In unbeplanten Gebieten bestehen keine planungsrechtlichen

Regelungen. Auch örtliche Bauvorschriften, wie sie üblicherweise in Bebauungsplänen enthalten sind, existieren hier nicht. Ein Vorhaben muss sich mangels dieser konkretisierenden Regelungen und Bestimmungen hier an der vorhandenen Umgebungsbebauung orientieren. Es ist folglich nach § 34 Abs. 1 BauGB u.a. dann genehmigungsfähig, wenn die Erschließung gesichert ist, es sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird.

Durch den Ausbau des Wohngebäudes erhöhen sich die Trauf- und Firsthöhen gegenüber dem Bestand, wodurch ein drittes Vollgeschoss entsteht. Das Vorhaben fügt sich jedoch, wie aus der Straßenabwicklung ersichtlich, aus Sicht der Verwaltung weiterhin gut in die Umgebungsbebauung ein. Zudem wird das Gebäude durch Schaffung von zusätzlichem Wohnraum aufgewertet. Die Verwaltung hat daher keine Einwände gegen das Bauvorhaben und empfiehlt dem Bau- und Umweltausschuss den nachfolgenden Beschluss.

|

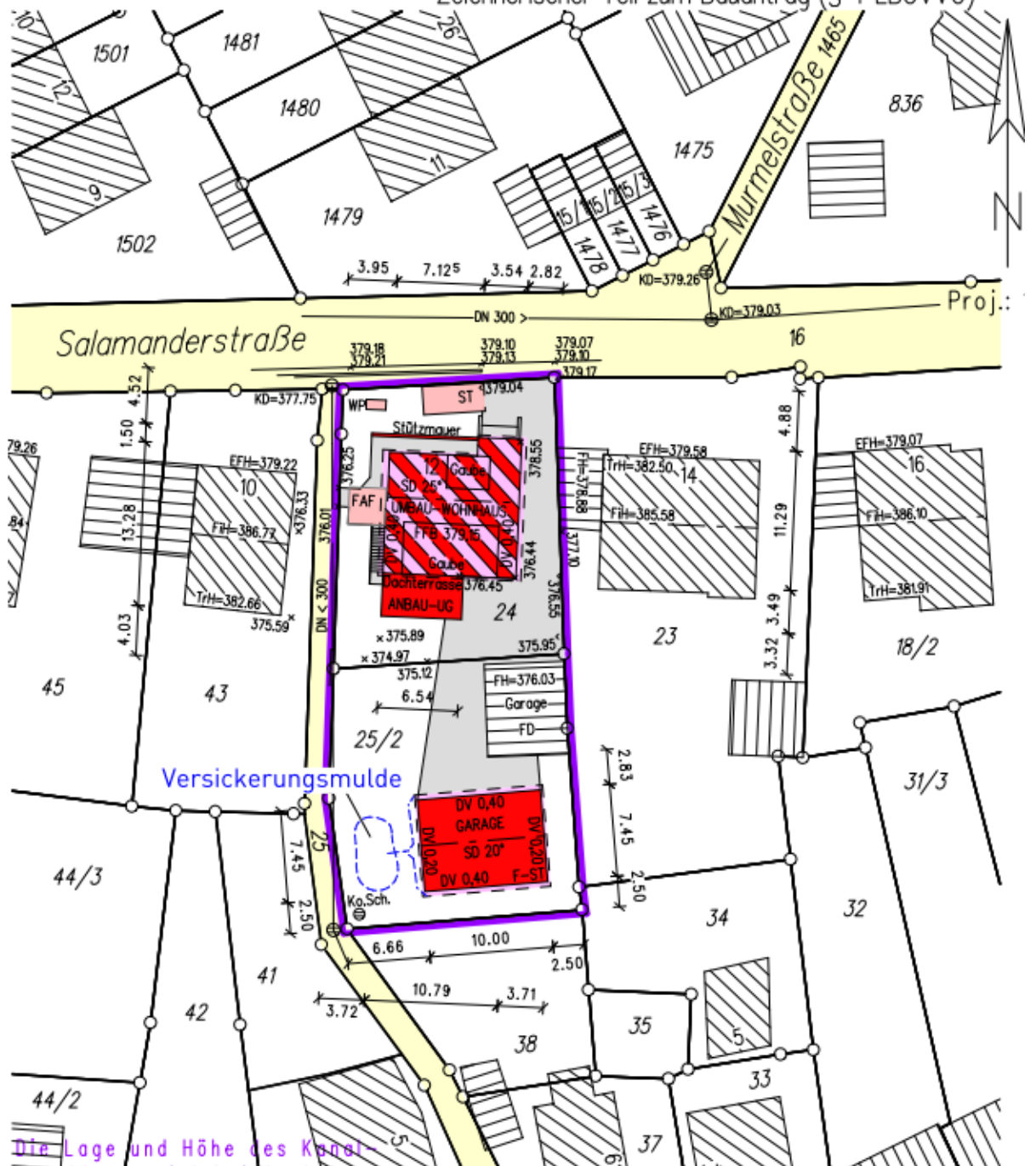
B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

- 1. Das gemeindliche Einvernehmen zu dem Bauantrag gemäß § 36 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 34 Abs. 1 BauGB wird erteilt.**
- 2. Die Gemeinde stimmt dem Vorhaben auch als Angrenzerin an das Baugrundstück zu.**

Landkreis: Rems-Murr-Kreis
 Gemeinde: Berglen
 Gemarkung: Hößlinswart

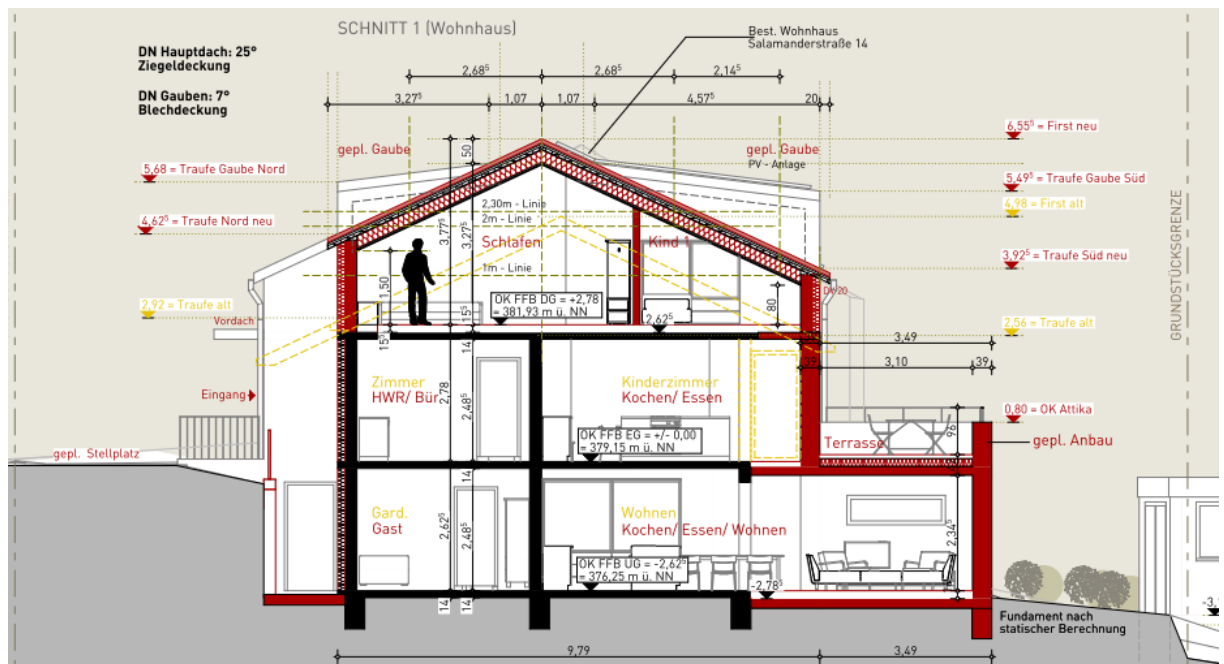
Lageplan

Zeichnerischer Teil zum Bauantrag (§ 4 LBOVVO)

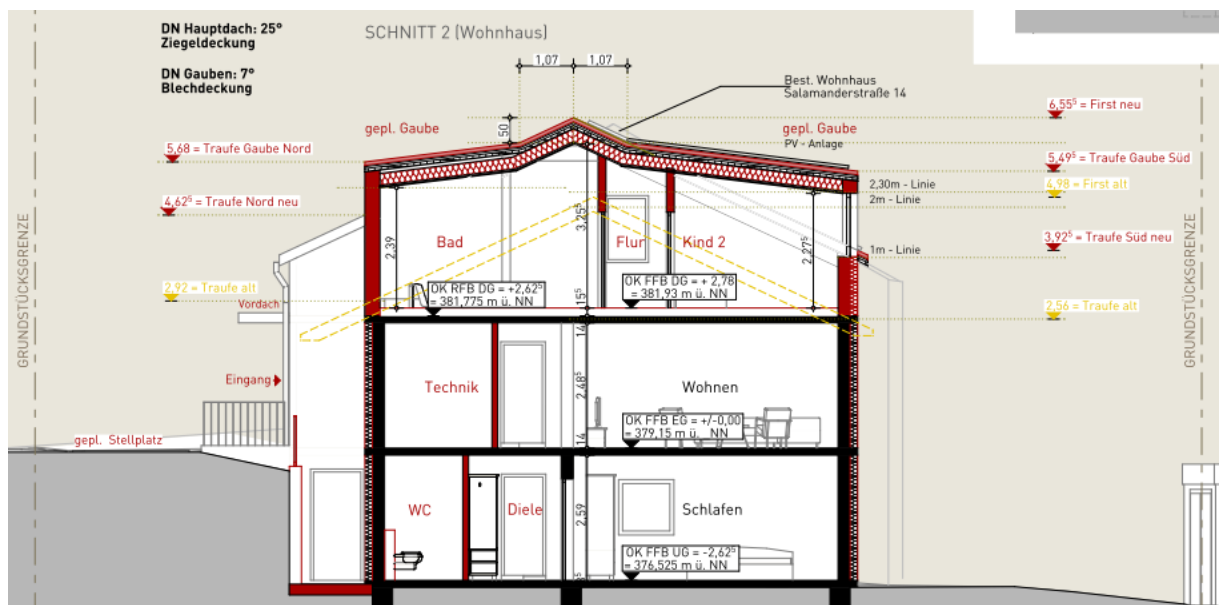


Die Lage und Höhe des Kanals

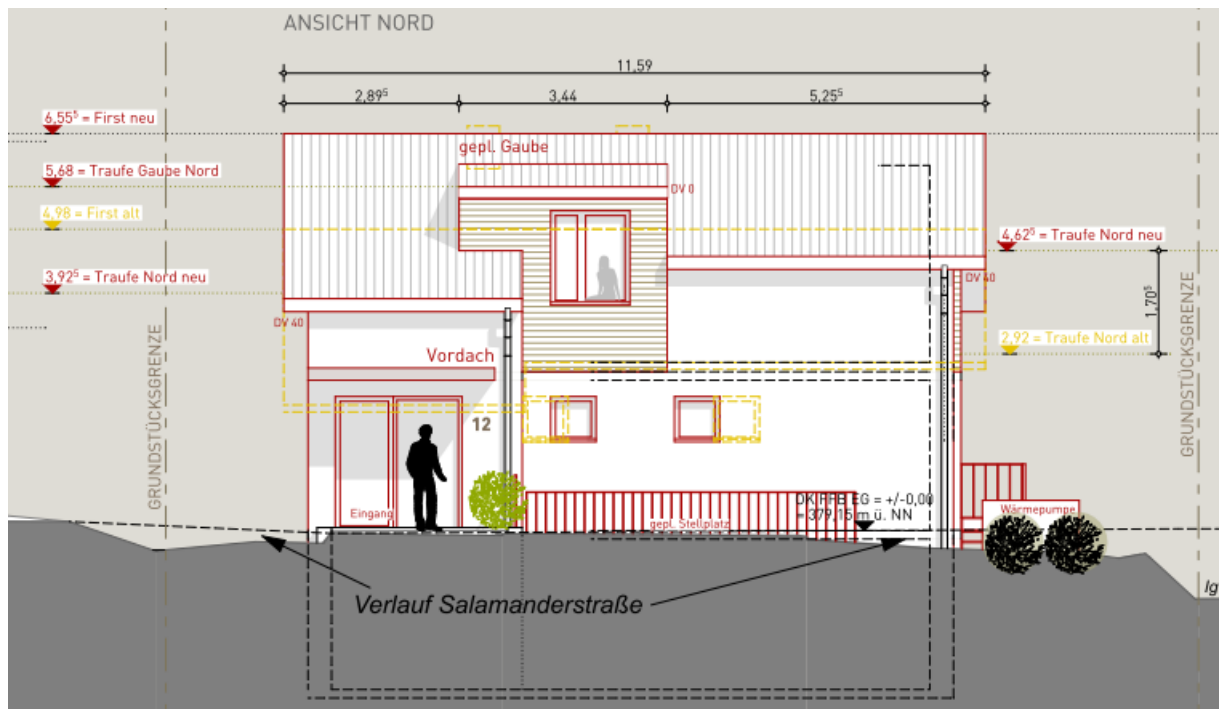
Lageplan



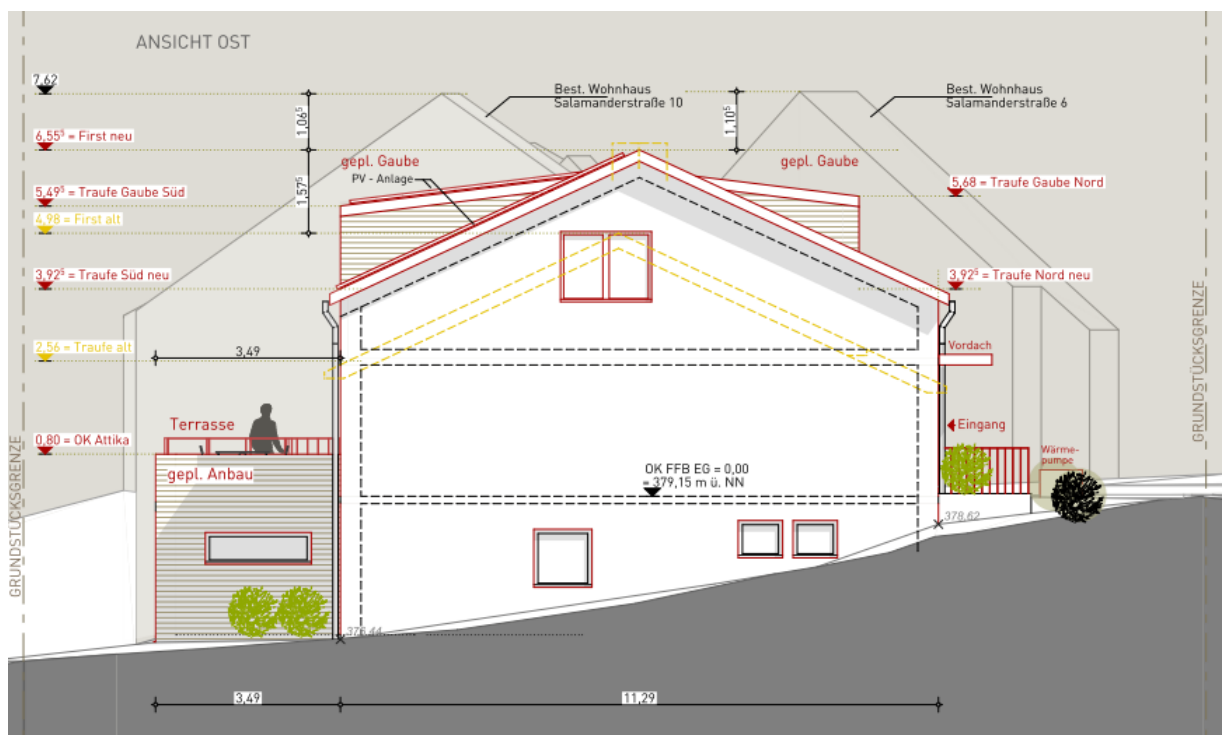
Schnitt 1



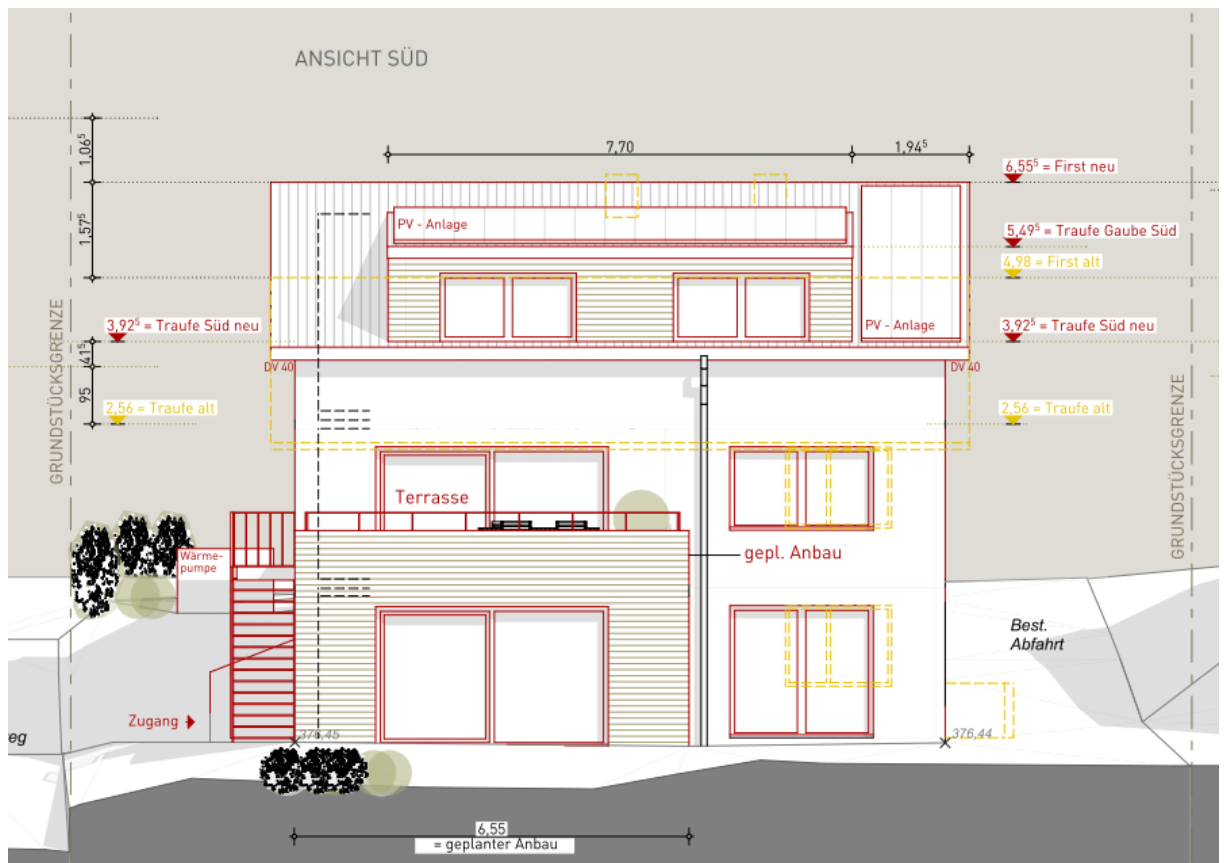
Schnitt 2



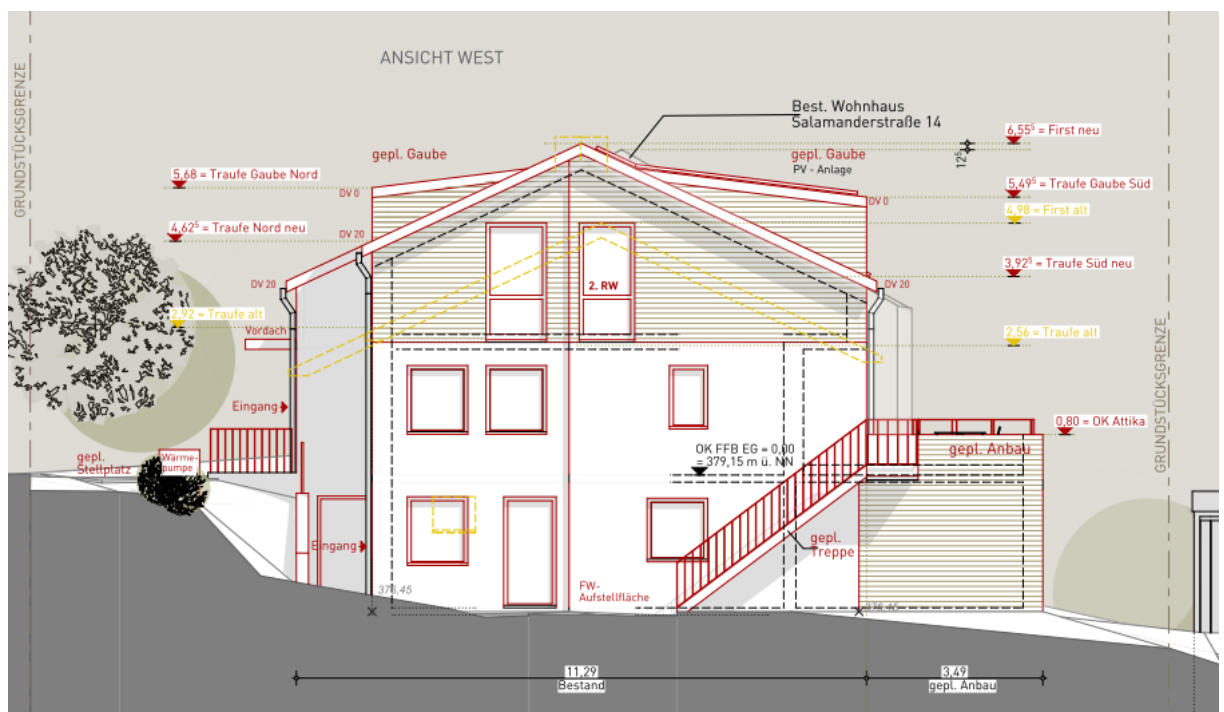
Ansicht Nord



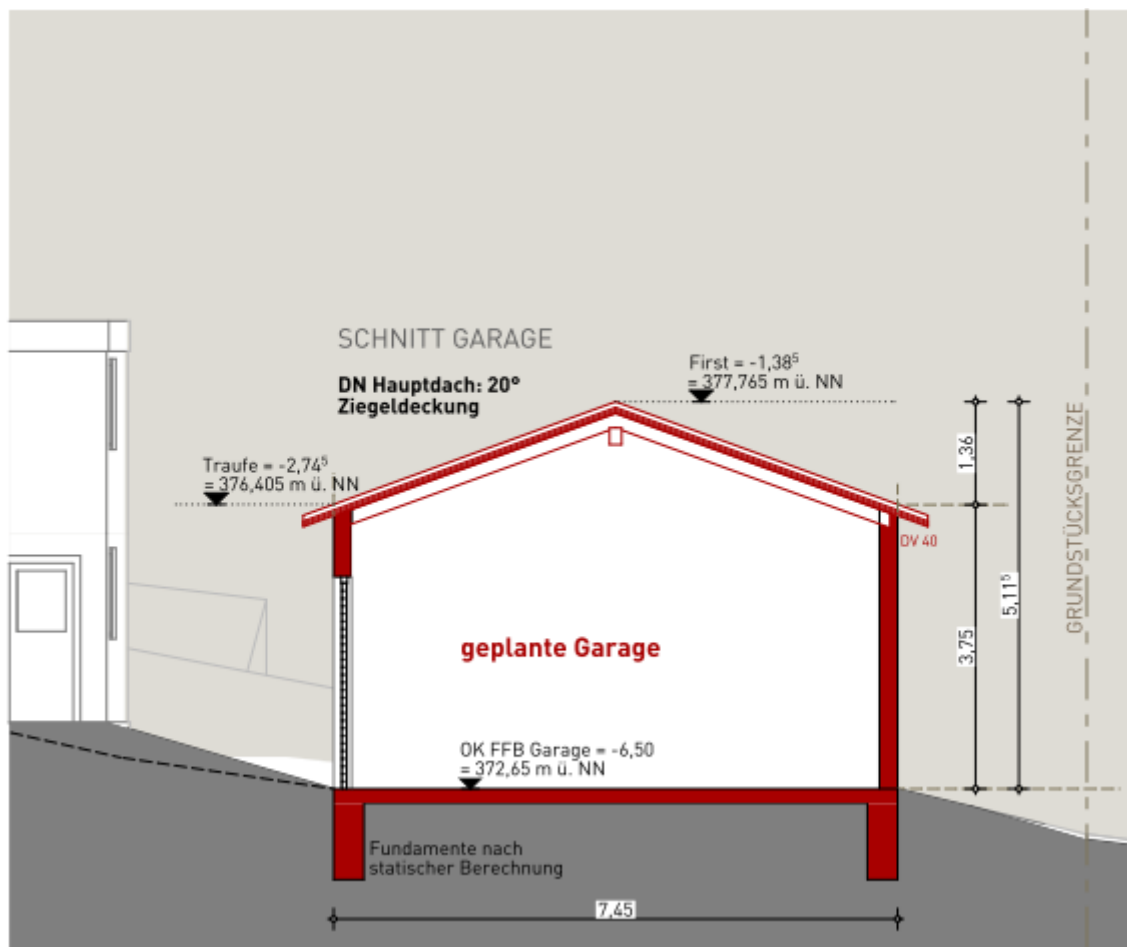
Ansicht Ost



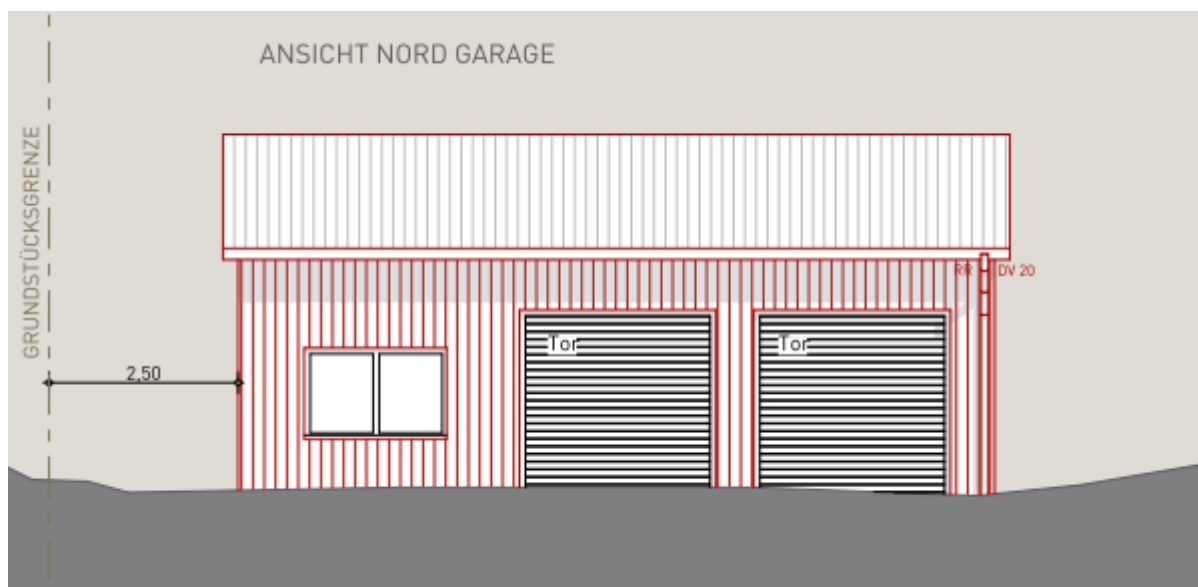
Ansicht Süd



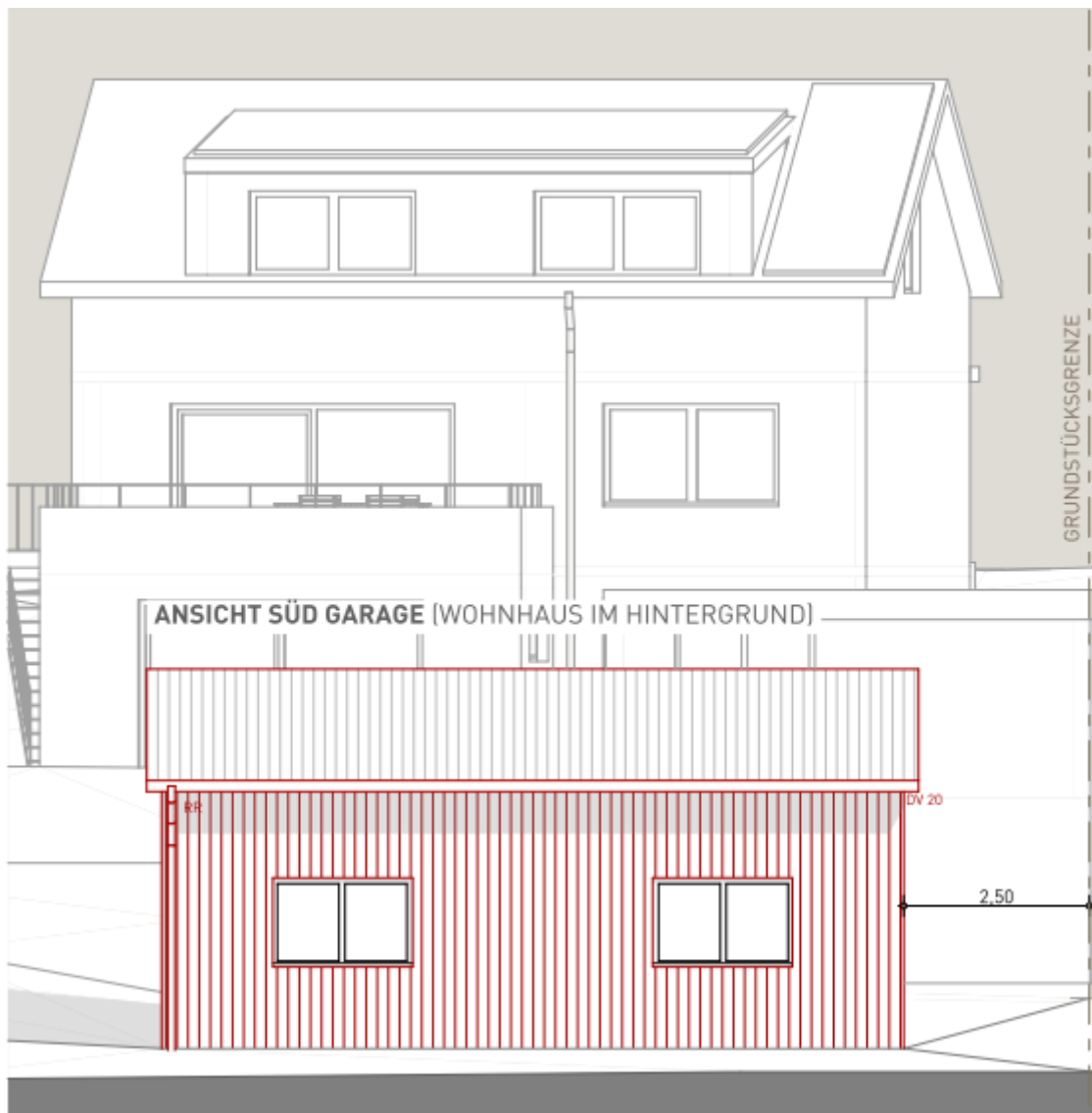
Ansicht West



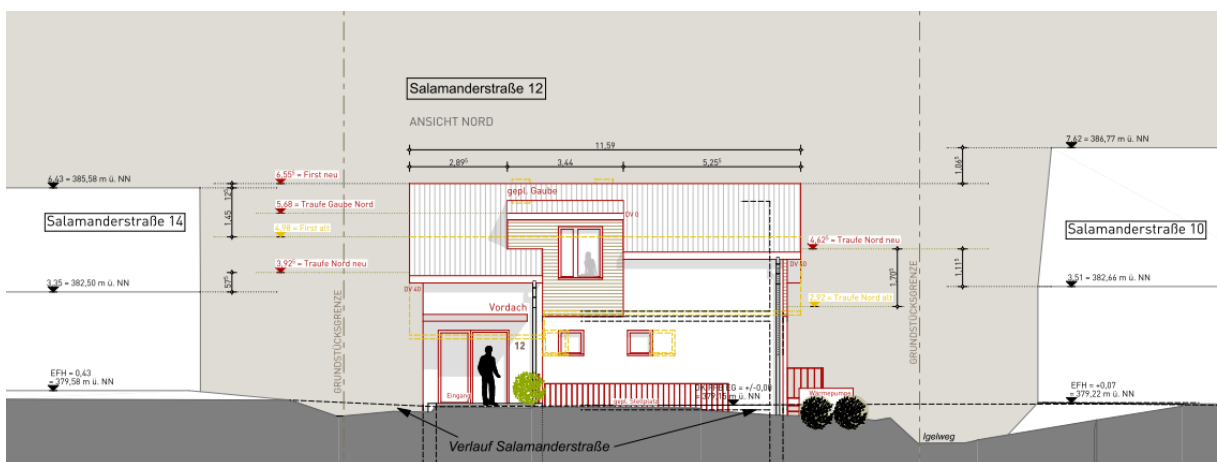
Schnitt Garage



Ansicht Nord Garage



Ansicht Süd Garage und Wohnhaus



Straßenabwicklung

Verteiler: 1x Bauakte „Salamanderstraße 12“

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Bau- und Umweltausschusses
der Gemeinde Berglen am 25.03.2025**

Anwesend:	Bgm. Niederberger und 7 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 8
Normalzahl:	Bgm. Niederberger und 9 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 10
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Wolfgang Frey, Herr Gemeinderat Dieter Beck
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Herr Reiner Rabenstein, Herr Jürgen Hillmann, Frau Annika Büning
	Zuhörer
Schriftführer:	Claudia Betzmer

**6. Stellungnahmen zu Baugesuchen und sonstigen Anträgen
 Errichtung einer Garage auf dem Grundstück Hindemithstraße 3, Flst.Nr.
 2095 in Oppelsbohm
 Vorlage: BUA/020/2025**

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt die Sitzungsvorlage BUA/020/2025 vor. Die Vorlage ist Bestandteil des Protokolls.

Bauamtsleiter Rabenstein erläutert das geplante Vorhaben ausführlich anhand der Planunterlagen. Er weist darauf hin, dass der Beschlussvorschlag angepasst wurde.

Bürgermeister Niederberger verliest den geänderten Beschlussvorschlag.

Anschließend wird über den geänderten Beschlussantrag abgestimmt.

Der Bau- und Umweltausschuss fasst den einstimmigen Beschluss:

- 1. Das gemeindliche Einvernehmen zu dem Befreiungsantrag gemäß § 36 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird unter der Maßgabe erteilt, dass als Ausgleich für die Inanspruchnahme von nicht überbaubarer Grundstücksfläche das Garagendach begrünt wird.**
- 2. Die Gemeinde stimmt dem Vorhaben auch als Angrenzerin an das Baugrundstück zu.**

Vorlage für die Sitzung Bau- und Umweltausschuss	Sitzungsvorlage BUA/020/2025	Az.: 632.6
Datum der Sitzung 25.03.2025	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Stellungnahmen zu Baugesuchen und sonstigen Anträgen Errichtung einer Garage auf dem Grundstück Hindemithstraße 3, Flst.Nr. 2095 in Oppelsbohm

Der Antragsteller plant auf dem Grundstück Hindemithstraße 3 in Oppelsbohm die Errichtung einer Garage südlich des bestehenden Wohnhauses. Die Garage mit Schwingtor soll eine Breite von ca. 2,90 m aufweisen sowie ca. 5,90 m lang und bis zu 2,35 m hoch sein. Die Errichtung ist parallel zum Wohnhaus vorgesehen (siehe beigefügtes Foto sowie Skizze der Verwaltung). Die Garage soll nicht direkt entlang der südlichen Grundstücksgrenze an die Nachbargarage des Grundstücks Hindemithstraße 1 angebaut werden, sondern schräg zulaufend zur Grundstücksgrenze mit einem maximalen Abstand von ca. 1 m.

Das Grundstück Hindemithstraße 3 befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Alter Hau“ aus dem Jahr 1984. Gemäß diesem sind Garagen innerhalb der dafür festgesetzten Flächen oder innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Des Weiteren ist zwischen der Toreinfahrt und der öffentlichen Verkehrsfläche ein Stauraum von mindestens 5,50 m einzuhalten. Der vorgeschriebene Stauraum wird mit der geplanten Garage eingehalten. Allerdings soll sie außerhalb des Baufensters errichtet werden, weshalb ein Antrag auf Befreiung gestellt wurde. Das Garagenbaufenster, welches der Bebauungsplan vorsieht, befindet auf der anderen Seite des Wohnhauses an der nördlichen Grundstücksgrenze (siehe beigefügter Bebauungsplanauszug).

Aus Sicht der Verwaltung ist der geplante Standort für die Garage städtebaulich unbedenklich. Zudem wurden bereits in der Vergangenheit auf Grundstücken, welche ebenfalls im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Alter Hau“ liegen, Garagen außerhalb des Baufensters durch die Erteilung einer Befreiung zugelassen. Als Ausgleich für die Inanspruchnahme von nicht überbaubarer Grundstücksfläche sollte ein einheimischer Laubbaum auf dem Grundstück gepflanzt werden.

Die Prüfung der Abstandsfläche sowie der zulässigen Grenzbebauung liegt in der Zuständigkeit der unteren Baurechtsbehörde beim Landratsamt Rems-Murr-Kreis.

Die Verwaltung empfiehlt dem Bau- und Umweltausschuss den folgenden Beschluss zu fassen.

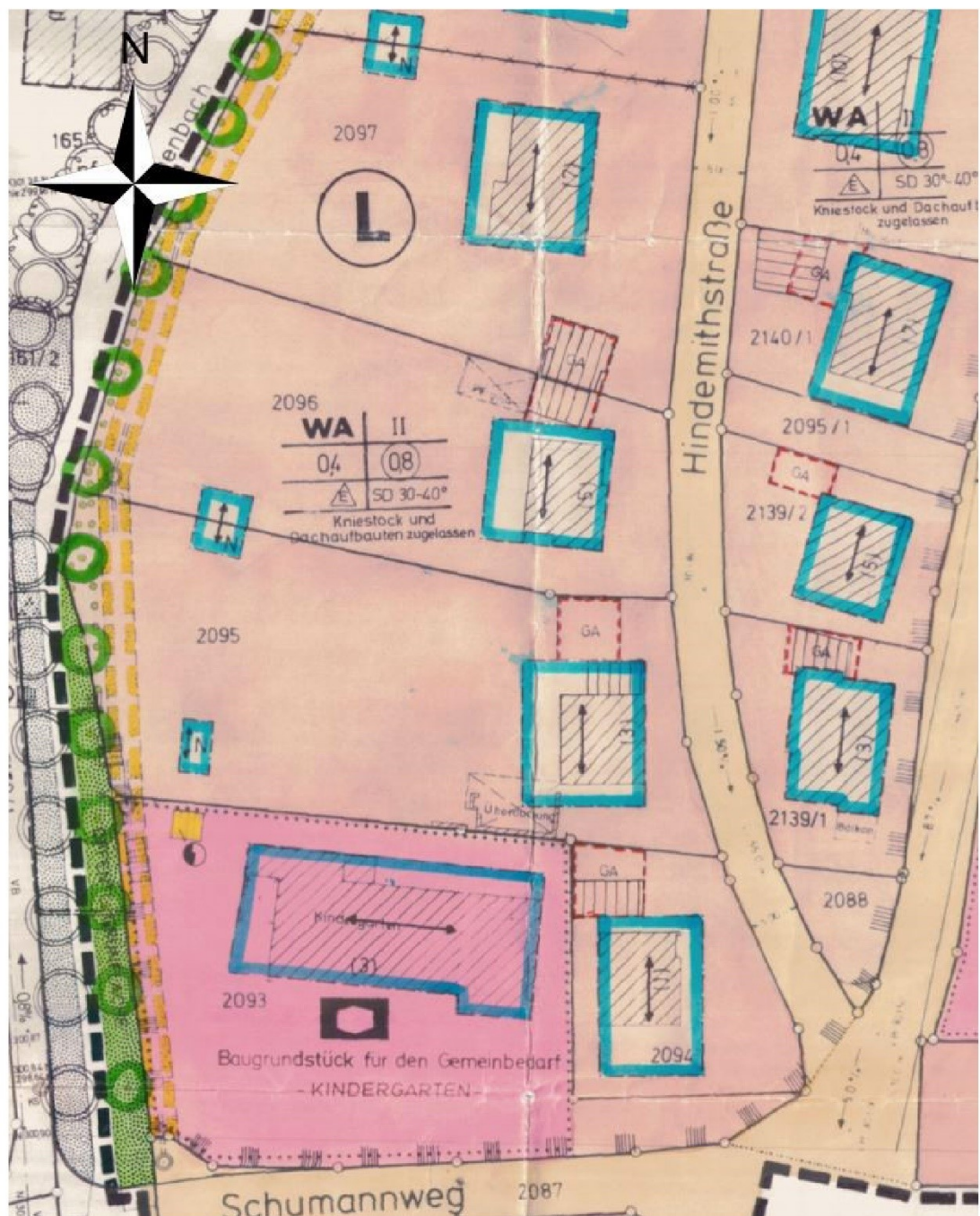
|

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

1. Das gemeindliche Einvernehmen zu dem Befreiungsantrag gemäß § 36 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird unter der Maßgabe erteilt, dass als Ausgleich für die Inanspruchnahme von nicht überbaubarer Grundstücksfläche ein einheimischer Laubbaum auf dem Grundstück gepflanzt wird.
2. Die Gemeinde stimmt dem Vorhaben auch als Angrenzerin an das Baugrundstück zu.

Verteiler:

1 x Bauakte „Hindemithstraße 3“





Skizze der Verwaltung

